



STADT MEERBUSCH
DIE BÜRGERMEISTERIN

Stadt Meerbusch · Postfach 16 64 · 40641 Meerbusch

Eingang Fachbereich 5	
07. JAN. 2016	
<small>Eingang</small>	<small>Kennz. Bsp.</small>
50	51
52	55

Finanzen

Herrn

sch

05.01.2016

Straßenreinigungsgebühren für das Grundstück Wasserstraße 20 in 40668 Meerbusch für die Jahre 2011-2015

Ansprechpartner/in

Nadja Kutter

Telefon / Fax / E-Mail

02132 - 916 445
02132 - 916 39445
nadja.kutter@meerbusch.de

Sehr geehrter Herr

Anschrift/Raum

Meerbusch-Büderich
Dr.-Franz-Schütz-Platz 1
Raum 18

mit Schreiben vom 02.12.2015 haben Sie zu dem Grundbesitzabgabenbescheid vom 20.11.2015 Stellung genommen und angegeben, dass in der Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2015 bzw. seit Ihrem Einzug im Jahre 1994 der Straßenabschnitt vor Ihrem Grundstück noch nie gereinigt worden sei. Sie lehnen es ab, Gebühren für eine Leistung zu entrichten, die nie erbracht wurde.

Die Bewohner der Mehrfamilienhäuser parken ihre Autos vor der Einmündung Mühlenstraße bis hin zu Wasserstraße Hausnummer 18. Eine maschinelle Reinigung ist und war nach Ihren Angaben nicht möglich.

Sie stellen den Antrag den Gebührenbescheid aufzuheben.

Ihr Zeichen

Rechtsgrundlage für die festgesetzte Straßenreinigungsgebühr ist § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) i.V.m. §§ 5, 6 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Meerbusch (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Mein Zeichen

5.0100.037523.2

Danach erhebt die Stadt von den Eigentümern, der durch die Straße erschlossenen Grundstücke, als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr (vgl. § 5 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Meerbusch).

Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs. 1 S. 1 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Meerbusch).

Konten der Stadtkasse Meerbusch:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE45 3055 0000 0000 2105 00
BIC: WELAEDNXXX

Deutsche Bank, Meerbusch
IBAN: DE38 3007 0010 0538 5588 00
BIC: DEUTDE33XXX

Commerzbank AG, Meerbusch
IBAN: DE65 3004 0000 0840 4444 00
BIC: COBADEFFXXX

Volksbank Meerbusch
IBAN: DE97 3706 9164 7100 8700 15
BIC: GENODE1MBU

Grundsätzlich ist die Wasserstraße vom Wendehammer bis zur Tilsiter Straße - in diesem Abschnitt liegt auch Ihr Grundstück - in Reinigungsgruppe II eingestuft. Bei der Wasserstraße handelt es sich um eine Anliegerstraße die alle 14 Tage, donnerstags in geraden Wochen, gereinigt wird. Ihr Grundstück grenzt mit 34 Frontmetern an die Wasserstraße, durch die das Grundstück erschlossen ist.

Die letzten GPS-Aufzeichnungen der Kehrmaschine belegen, dass am 10.12.2015,

Sprechzeiten / Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Mo und Mi 14.00-16.00 Uhr
(Di und Do Nachmittag keine Sprechzeit)

26.11.2015, 13.11.2015 sowie am 29.10.2015 die Reinigung ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Stichprobenartig wurden die Arbeiten an folgenden Daten kontrolliert: 06.08.2015, 23.07.2015, 16.04.2015, 08.01.2015, 13.11.2014, 21.08.2014, 02.05.2014, 09.01.2014, 17.10.2013, 11.07.2013, 18.04.2013, 07.03.2013. Auch an jenen Tagen wurde die Reinigung ordnungsgemäß beidseitig vorgenommen.

Lt. ständiger Rechtsprechung erhalten Eigentümer, vor deren Grundstücken ständig Autos stehen keine Gebührenermäßigung. Man zieht sie nicht zu den Kosten der Reinigung vor ihrem Haus heran, sondern zu denjenigen der gesamten das Grundstück unmittelbar erschließenden Straße. Handelt die Kommune dort, entsteht die Gebührenpflicht. Es ist rechtlich unerheblich, dass einzelne Bereiche der Fahrbahn nicht gesäubert, geräumt oder gestreut werden, so bedauerlich das tatsächlich für einzelne Anlieger wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten sein mag. Derartige Unvollkommenheiten sind als situationsgegeben zu akzeptieren.

(OVG Münster, U. v. 7.1.1982, 2 A 1778/81, KStZ 1982, 169 (170) = NVwZ 1983, 491 (492) = GemH 1982, 270 (271); VGH Kassel, B. v. 20.2.1991, 5 N 478/88, ESVGH 41, 196 (201) = GemH 1992, 161 (163); OVG Koblenz, U. v. 9.2.2006, 7 A 11037/05, 9 = BeckRS 2006 21593, 10; VG Gelsenkirchen, U. v. 15.11.2007, 13 K 54/07, Juris, Rn. 51; VG Gelsenkirchen, U. v. 21.1.2009, 13 K 1489/07, Juris, Rn. 75; VG Arnsberg, U. v. 5.6.2002, 7 K 2633/01, Juris, Rn. 24, Brüning, in Driehaus, § 6, Rn. 471; Grieger, NWVBl. 2012, 48 (53).

Gemäß § 228 Abgabenordnung (AO), welcher nach § 12 Abs. 1 Ziff. 5 a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) auch für Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen ist, sind Ansprüche aus dem Steuerverhältnis in 5 Jahren verjährt. Dies gilt sowohl für Ansprüche der Stadt, als auch für solche des Steuerpflichtigen. Die Verjährung beginnt gemäß § 229 Abs. 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist.

Aufgrund der vorliegenden Rechtsgrundlage habe ich mit Grundbesitzabgabenbescheid vom 20.11.2015 eine Gebührenberichtigung für 2011-2015 vorgenommen.

Bzgl. Ihrer Bürgeranträge (Streichung der Straße aus dem Straßenverzeichnis und Halteverbotsschilder für die Zeiten der Straßenreinigung) erhalten Sie vom Fachbereich 5 - Straßen und Kanäle gesondert Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Volmerich

Handwritten mark

2) an FBS i Fr. Kuhoch

3) z. d. A